

Reisekosten ab 2014

1.	Voraussetzungen für das Vorliegen einer Auswärtstätigkeit.....	1
2.	Prüfungspunkte.....	1
3.	Abzugsfähige Aufwendungen.....	2
3.1	Fahrtkosten	2
a)	Tatsächliche Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel	2
b)	Tatsächliche Aufwendungen für den PKW (jährlich neu ermittelt)	3
c)	Tatsächliche Aufwendungen (einmalig ermittelt; vgl. R 9.5 Abs. 1 Satz 4 LStR).....	3
d)	Pauschale Km-Sätze (für PKW 0,30 €/je gefahrenem Km)	3
3.2	Mehraufwendungen für Verpflegung	4
3.3	Kosten für die Bewirtung von Personen	4
3.4	Kosten für die Unterkunft	5
3.5	Reisenebenkosten	5
4.	Steuerfreie Erstattungen des Arbeitgebers	5

1. Voraussetzungen für das Vorliegen einer Auswärtstätigkeit

Voraussetzung für das Vorliegen einer Auswärtstätigkeit ist, dass ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen, z.B. durch Weisung seines Arbeitgebers, vorübergehend **außerhalb** seiner Wohnung und – sofern vorhanden – seiner ersten Tätigkeitsstätte tätig wird.

2. Prüfungspunkte

Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen hilft bei der Klärung, ob es sich beim Tätigkeitsort des Arbeitnehmers um eine erste Tätigkeitsstätte oder aber um eine vorübergehende Auswärtstätigkeit handelt.

Wichtig ab 2014:

Auch wenn **keine** erste Tätigkeitsstätte vorliegt, sind die Fahrten zu einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers ggf. (nur) mit der Entfernungspauschale zu berücksichtigen.

Frage	Ja / nein	Anmerkungen
Frage 1: Hat der Arbeitnehmer eine erste Tätigkeitsstätte (wegen der Voraussetzungen siehe (→) Reisekosten ab 2014)?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Falls ja, die erste Tätigkeitsstätte befindet sich in Falls nein, siehe Frage 2. (Sonderfall).
Frage 2: Fährt der Arbeitnehmer gleichbleibend zu einem bestimmten Ort (Sammelpunkt), um seine Tätigkeit dort aufzunehmen?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Falls ja, in, z.B. Zweigbetrieb, Filiale, etc. (= Entfernungspauschale). Falls nein, sind die tatsächlichen Fahrtkosten abzugsfähig.

Hinweise:

- Aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen sind ab 2014 die arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen des Arbeitgebers für die Frage von Bedeutung, ob eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt.
- Achten Sie daher insbesondere bei etwaigen Vereinbarungen auf die möglichen Auswirkungen im steuerlichen Reisekostenrecht.

3. Abzugsfähige Aufwendungen

Liegt eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit vor, sind ggf. folgende Aufwendungen als Werbungskosten zu berücksichtigen:

1. Fahrtkosten
2. Mehraufwendungen für Verpflegung
3. Kosten für die Bewirtung von Personen im Rahmen einer Auswärtstätigkeit
4. Kosten für die Unterkunft
5. Reisenebenkosten

3.1 Fahrtkosten

Als Fahrtkosten abgezogen werden können (vgl. R 9.5 Abs. 1 LStR):

- a) Tatsächliche Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel
- b) Tatsächliche Aufwendungen für den eigenen PKW (jährlich neu ermittelt)
- c) Tatsächliche Aufwendungen für den eigenen PKW (einmal ermittelt und auch für die Folgejahre anzusetzen)
- d) Pauschale Kilometersätze (für motorbetriebene Fahrzeuge)

a) Tatsächliche Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel

Frage	Geprüft (✓)
• Hat der Arbeitnehmer die Originalbelege?	<input type="checkbox"/>
• Sind bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel Nebenkosten angefallen (Zuschläge, Reservierung, Taxi, etc.)?	<input type="checkbox"/>
• Bei Nutzung mehrerer Verkehrsmittel (PKW und Flugzeug/Bahn): Wurden alle Kosten berücksichtigt?	<input type="checkbox"/>

b) Tatsächliche Aufwendungen für den PKW (jährlich neu ermittelt)

Wurden alle Aufwendungen berücksichtigt (vgl. H 9.5 [Einzelnachweis] LStH)?

Frage	Geprüft (✓)
• AfA (Prüfung ob Neu- oder Gebrauchtwagen)	<input type="checkbox"/>
• Reparaturen	<input type="checkbox"/>
• Steuern	<input type="checkbox"/>
• Versicherungen (auch Fahrzeugversicherung, nicht jedoch Unfallversicherung)	<input type="checkbox"/>
• Schuldzinsen bei Finanzierung	<input type="checkbox"/>
• Leasingraten (auch Sonderzahlung)	<input type="checkbox"/>
• Benzin, Diesel	<input type="checkbox"/>
• Garage (Miete bzw. AfA bei im Eigentum stehender Garage)	<input type="checkbox"/>

c) Tatsächliche Aufwendungen (einmalig ermittelt; vgl. R 9.5 Abs. 1 Satz 4 LStR)

Folgende Fragen sind zu prüfen:

Frage	Geprüft (✓)
• Liegen alle Belege für die Ermittlung vor (siehe b)?	<input type="checkbox"/>
• Hat sich der Km-Satz zugunsten des Arbeitnehmers verändert?	<input type="checkbox"/>
• Ist die Nutzungsdauer abgelaufen und somit der pauschale Km-Satz günstiger?	<input type="checkbox"/>
• Wurde das Fahrzeug gewechselt und ist daher eine andere Ermittlung günstiger?	<input type="checkbox"/>

d) Pauschale Km-Sätze (für PKW 0,30 € je gefahrenem Km)

Folgende Fragen sind zu prüfen:

Frage	Geprüft (✓)
• Ist ein einmaliger Nachweis günstiger (siehe c)?	<input type="checkbox"/>
• Ist die Nutzungsdauer abgelaufen und somit der pauschale Km-Satz günstiger?	<input type="checkbox"/>
• Wurde dem Arbeitnehmer ein Firmenwagen zur Verfügung gestellt?	<input type="checkbox"/>

Hinweis:

Aufgrund der in den letzten Jahren stark angestiegenen Pkw-Kosten lohnt sich in der Regel der tatsächliche Nachweis der Aufwendungen. Ab 2014 sind bei Nutzung eines eigenen Pkw weiterhin 0,30 € je gefahrenem Km abzugsfähig. Für die übrigen motorisierten Fahrzeuge (Motorrad, Motorroller, etc.) können ohne Nachweis 0,20 € je gefahrenem Km geltend gemacht werden. Die bisherige Mitfahrerpauschale in Höhe von 0,02 € bzw. 0,01 € entfällt.

3.2 Mehraufwendungen für Verpflegung

Maßgebend für die Höhe der Pauschbeträge ist die Abwesenheit von der Wohnung und ggf. der regelmäßigen Arbeitsstätte. Folgende Pauschbeträge gelten für Auswärtstätigkeiten im Inland:

- Bis zu 8 Stunden 0 €
- jeweils 12 € für den An- und Abreisetag in Fällen einer auswärtigen Übernachtung
- in Fällen ohne Übernachtung 12 € bei einer Abwesenheit von **mehr** als 8 Stunden
- mindestens 24 Stunden Abwesenheit 24 € (mehrtägige Auswärtstätigkeit)

Folgende Punkte sind zu prüfen:

	Geprüft (✓)
• Dreimonatsfrist	<input type="checkbox"/>
• Ausnahme zur Dreimonatsfrist: „Zwei-Tage-Regelung“ (vgl. R 9.6 Abs. 4 Satz 1 LStR)	<input type="checkbox"/>
• Unterbrechung von mindestens 4 Wochen	<input type="checkbox"/>
• Sonderregelung bei der Gestellung von Mahlzeiten (vgl. → Reisekosten ab 2014)	<input type="checkbox"/>
• Konkurrenzregelung (vgl. R 9.6 Abs. 2 LStR)	<input type="checkbox"/>

Hinweise:

- Mehrere Auswärtstätigkeiten an einem Tag sind zusammenzurechnen.
- Sonderregelung bei zweitägigen Auswärtstätigkeiten ohne Übernachtung (Zusammenrechnung der Abwesenheitszeiten).
- Dreimonatsfrist bei gleichbleibender Tätigkeitsstätte.
- Höhere Pauschbeträge bei Auslandsreisen ab 2017 (BMF-Schreiben vom 14.12.2016, IV C 5 - S 2353/08/10006 :007, BStBl I 2016, 1438).
- Sonderregelungen bei Flugreisen und Schiffsreisen (vgl. R 9.6 Abs. 3 Satz 4 1 LStR).

3.3 Kosten für die Bewirtung von Personen

Folgende Punkte sind zu prüfen:

	Geprüft (✓)
• Handelt es sich um eine berufliche oder eine geschäftliche Bewirtung? (Analoge Anwendung des R 4.10 Abs. 6 EStR)?	<input type="checkbox"/>
• Erfolgt die Bewirtung auf Rechnung des Arbeitgebers (falls ja, handelt es sich um Auslagen des Arbeitnehmers, die der Arbeitgeber steuerfrei ersetzen kann, vgl. § 3 Nr. 50 EStG)?	<input type="checkbox"/>
• Ist eine private Mitveranlassung ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/>
• Sind die Aufwendungen angemessen?	<input type="checkbox"/>
• Liegen ordnungsgemäße Belege vor?	<input type="checkbox"/>

3.4 Kosten für die Unterkunft

Folgende Punkte sind zu prüfen:

	Geprüft (✓)
• Nur entstandene und nachgewiesene Aufwendungen sind abzugsfähig	<input type="checkbox"/>
• Ggf. Kürzung um die Kosten für das Frühstück	<input type="checkbox"/>
• Liegt eine ordnungsgemäße Rechnung vor?	<input type="checkbox"/>
• Sonderregelungen bei Business-Package (BMF-Schreiben vom 05.03.2010, BStBl I 2010, 259)	<input type="checkbox"/>
• Liegen ordnungsgemäße Belege vor?	<input type="checkbox"/>

3.5 Reisenebenkosten

Folgende Punkte sind zu prüfen:

	Geprüft (✓)
• Nur entstandene und nachgewiesene Aufwendungen sind abzugsfähig (vgl. R 9.8 Abs. 1 LStR)	<input type="checkbox"/>
• Auch berufliche veranlasste Unfallkosten zählen zu den Reisenebenkosten	<input type="checkbox"/>
• Beiträge zur Unfallversicherung können ebenfalls Reisenebenkosten darstellen	<input type="checkbox"/>
• Sonderfälle (z.B. Diebstahl, Geld, Schmuck; vgl. H 9.8 LStH)	<input type="checkbox"/>

4. Steuerfreie Erstattungen des Arbeitgebers

Folgende Punkte sind zu prüfen:

	Geprüft (✓)
• Höhere Erstattung als pauschaler Km-Satz bei Kostennachweis möglich	<input type="checkbox"/>
• Ggf. Korrektur der Beträge am Ende des Jahres	<input type="checkbox"/>
• Erhöhte Erstattungen bei Mehraufwendungen für Verpflegung sind in bestimmter Höhe pauschalierbar	<input type="checkbox"/>
• Eintragung der erstatteten Mehraufwendungen für Verpflegung auf der Lohnsteuerbescheinigung (Zeile 20)	<input type="checkbox"/>
• Eintragung des Großbuchstabens M bei einer Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber	<input type="checkbox"/>
• Erfolgte die Bewirtung auf Veranlassung des Arbeitgebers (vgl. R 8.1 Abs. 8 LStR)?	<input type="checkbox"/>
• Ggf. Kürzung der steuerfreien Pauschalen bei der Gestellung von Mahlzeiten	<input type="checkbox"/>
• Übernachtungskosten können pauschal (ohne Nachweis) erstattet werden (vgl. R 9.7 Abs. 3 LStR)	<input type="checkbox"/>
• Bei Reisenebenkosten muss ein Nachweis des Arbeitnehmers vorliegen (vgl. R 9.8 Abs. 3 LStR)	<input type="checkbox"/>

	Geprüft (✓)
<ul style="list-style-type: none"> • Aufzeichnungen im Lohnkonto führen (wichtig für Lohnsteuer-Außenprüfung, vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 4 LStDV) 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Optimale Gestaltung durch Zusammenfassung von Erstattungen (vgl. R 3.16 LStR) 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Umwandlung von Barlohn in Reisekostenersatz (vgl. H 3.16 (Gehaltsumwandlung) LStR) 	<input type="checkbox"/>

Beachte:

Ist der Arbeitgeber Leistungsempfänger (z.B. bei Bewirtung oder Unterbringung des Arbeitnehmers auf Veranlassung des Arbeitgebers), steht ihm grundsätzlich ein Vorsteuerabzug zu. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

Bei Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) gelten Vereinfachungsregelungen.